

Vereinsstatuten

(Verein serbischer UnternehmerInnen in Österreich)

Fassung vom 04.12.2024

Sämtliche Bezeichnungen des Textes verstehen sich geschlechtsneutral, auch wenn fallweise zur besseren Lesbarkeit nur eine Geschlechtsform gewählt wurde.

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "**Verein serbischer UnternehmerInnen in Österreich**" abgekürzt „**VSUÖ**“, auch bezeichnet als „**Udruzenje srpskih privrednika u Austriji**“ abgekürzt „**USPA**“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen (Filialen) und Zweigstellen (Sektionen) ist beabsichtigt.

§ 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- Vernetzung serbischer Unternehmer in Österreich zwecks (i) Förderung des Austausches von Erfahrungen und Informationen sowie wirtschaftlicher und sonstiger Leistungen seiner Mitglieder untereinander, (ii) der gegenseitigen Unterstützung der Mitglieder bei der Gewinnung neuer Geschäftskontakte und Anbietung von Leistungen der Mitglieder, (iii) der Kooperation und Vernetzung mit anderen Unternehmern auf dem österreichischen Markt;
- Organisation von Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen, sowie von Vorträgen zwecks Information, Unterricht, Fortbildung und Unterstützung seiner Mitglieder in allen (zB wirtschaftlichen, rechtlichen und organisatorischen) Belangen;
- Durchführung von Veranstaltungen (Präsentationen und Infoveranstaltungen, Ausstellungen und Messen), oder in der Beteiligung daran, zwecks (i) Vorstellung des Vereins und seiner Mitglieder inklusive derer Leistungen/Tätigkeiten sowie (ii) Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der eigenen Mitglieder und (iii) Unterstützung des Vereins bei der Durchführung von humanitären Tätigkeiten;
- Förderung der Zusammenarbeit der serbischen Unternehmer mit Wirtschaftseinrichtungen sowie anderen staatlichen Stellen in Österreich mit dem Zweck gemeinsame Interesse zu fördern und deren Geschäftstätigkeit zu steigern;
- Organisation, Abhaltung und Durchführung humanitärer Tätigkeiten;
- Förderung der Zusammenarbeit und Stärkung der Bindung zwischen österreichisch-serbischer Unternehmer aus Österreich, Serbien und Republik Srpska.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vorträge und Versammlungen

- b) Diskussionsveranstaltungen
 - c) Infoveranstaltungen
 - d) Firmenpräsentationen
 - e) Organisation und Teilnahme an Ausstellungen und Messen
 - f) Projektarbeiten
 - g) Beratungsaktivitäten
 - h) Herausgabe von Publikationen
 - i) Eigene Homepage und Soziale Medien
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Erträge aus Veranstaltungen
 - b) Subventionen und Förderungen
 - c) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - d) Projektarbeiten
 - e) Spenden
 - f) Werbegelder
 - g) Sonstige Zuwendungen

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die nicht voll an der Vereinsarbeit beteiligt sind aber den Verein durch regelmäßige Leistung des Mitgliedschaftsbeitrags fördern. Sie können die ordentlichen Mitglieder bei der Vereinsarbeit unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Vereinsgründer.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Den außerordentlichen Mitgliedern steht nur das passive Wahlrecht zu.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von dem Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- (9) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse sowie die Anweisungen der Vereinsorgane zu beachten.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung oder durch Ausschluss. Bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften zusätzlich durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Insolvenz und Aberkennung. Die Aberkennung der Mitgliedschaft kann durch Vorstand im Fall einer internen Strukturänderung aufgrund einer Anteilsänderung oder einer Anteilsübertragung beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft läuft unbefristet und kann unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat jeweils zum Quartalsende (31.03, 30.06, 30.09 und 31.12) eines jeden Jahres schriftlich mit eingeschriebenen Brief an die Adresse des Vereins gekündigt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Kündigungstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied bei Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen. Dis sind insbesondere:
 - a) grober Verstoß gegen das Statut und die Mitgliedspflichten;
 - b) Verhalten, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen;
 - c) strafrechtliche und disziplinarische Verurteilungen des Mitglieds;
 - d) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 7 Tagen länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 lit. a) bis lit. c) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung beschlossen werden.

- (5) Über die Aberkennung gemäß Abs. 1 und Ausschluss gemäß Abs. 3 beschließt der Vorstand. Der gefasste Beschluss ist dem betroffenen Mitglied, unter Angabe der Gründe, mitzuteilen.
- (6) Durch Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen rückständige Beitragsverpflichtungen nicht und ist somit das betroffene Mitglied zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), das Schiedsgericht (§ 15) und der Beirat (§ 16).

§ 9. Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen.
- (4) Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (5) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (6) Anträge zur Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (7) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Aktiv Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (9) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über das Budget;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer sowie der Mitglieder des Beirats;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§ 11. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, und zwar aus Obmann und Stellvertreter, Schriftführer und Stellvertreter, Kassier und Stellvertreter sowie drei weitere Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - b) Erstellung des Jahresbudgets, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder;
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
 - e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - g) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
 - h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung restlicher Vorstandsmitglieder.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (8) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers Schriftführerin oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14. Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ (mit Ausnahme der Generalversammlung) angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15. Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16. Beirat

- (1) Der Beirat ist ein fakultatives Organ und wird durch die Generalversammlung und auf Antrag des Vorstands einberufen. Der Vorstand hat auf Verlangen mindestens eines Zehntels der Vereinsmitglieder die Einberufung des Beirats in der Generalversammlung zu beantragen.
- (2) Der Beirat hat beratende und kontrollierende Funktion und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit. Der Beirat bezweckt den bisherigen Betrieb des Vereins unabhängig von den Abwechslungen der Mitglieder des Vorstands aufrecht zu erhalten.
- (3) Der Beirat kann zu allen dem Vorstand gehörigen Aufgaben Empfehlungen erlassen. Die Empfehlung des Beirats an Vorstand sind nicht bindend. Bei Abweichungen von den Empfehlungen des Beirats hat der Vorstand diese dem Beirat anzuzeigen und sie zu begründen bzw. zu rechtfertigen.
- (4) Der Beirat ist empfehlungsfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Beirat fasst seine Empfehlungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Beirat wird vom Vorsitzenden einberufen. Den Vorsitz im Beirat führt das Mitglied, welches nach Dienstjahren im Verein das älteste ist. Bei Verhinderung das nach Dienstjahren im Verein nächst älteste Mitglied. Ist auch dieses auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Beiratsmitglied den Beirat einberufen.
- (6) Der Beirat besteht zumindest aus drei Mitgliedern. Bei den Mitgliedern des Beirats handelt es sich um ehemalige Mitglieder anderer Vereinsorgane (wie z.B. Vorstand, Rechnungsprüfer, Schiedsgericht, etc.) ausgenommen der Generalversammlung. Die Ausübung der Funktion eines Beiratsmitglieds erfolgt auf freiwilliger Basis und ist für die Mitglieder des Beirats nicht verpflichtend.
- (7) Die Funktionsperiode des Beirats beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Beirat ist persönlich auszuüben.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Beiratsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Beirat oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Beirats bzw. Beiratsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Beiratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Beirats an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Der Beirat hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

§ 17. Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat (sofern Vereinsvermögen vorhanden ist) über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18. Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- (1) Bei behördlicher Auflösung, freiwilliger Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.
- (2) Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.